

Gemeinde Steina

Beschlussauszug

Beschlussauszug an	Gemeinde Steina
Erledigungstermin	
Sitzung	Sitzung des Gemeinderates Steina
Sitzungsdatum	26.08.2025
Tagesordnungspunkt	5
Vorlagennummer	ST-B/2025/026

TOP 5 Vergabe von Bauleistungen, hier: Umbau Bushaltestelle Kroneplatz zum Erreichen der Barrierefreiheit

Beschluss Nr. ST-B/2025/026

Der Gemeinderat der Gemeinde Steina beschließt die Vergabe der o.g. Leistungen an den Auftragnehmer *HEF Flottmann GmbH und Co. KG* in *01454, Wachau* zu einem Bruttoauftragswert in Höhe von 18.550,18 EUR.

Begründung:

Zur Durchführung der Maßnahme *Barrierefreier Umbau Bushaltestelle Kroneplatz* ist die Ausführung der o.g. Leistungen erforderlich. Die Bushaltestelle verfügt aktuell nicht über den barrierefreien Standard von taktilen Bodenelementen, einer Mindestanfahrthöhe von 18 Zentimetern mit einer Mindestanfahrtslänge von 12 Metern nach dem Leitfaden des Landkreis Bautzen auf Grundlage des Personenbeförderungsgesetzes.

Der im Rahmen einer vorangegangenen durchgeführten öffentlichen Ausschreibung für die Haltestellen Heiterer Blick -beidseitig- und Weißbach Steig 4, wurde die Firma, die die wirtschaftlichste Angebotsabgabe leistete, angefragt ob die Einheitspreise bei der Bushaltestelle Kroneplatz beibehalten werden können. Da sich die Maßnahme im gleichen Ausführungszeitraum befindet und die Firma die Kapazitäten aufweist, wurden die bereits angebotenen Einheitspreise bestätigt. Durch die vorrangegangene öffentliche Ausschreibung und der damit geprüfte Nachweis für das wirtschaftlichste Angebot, ist auch die Wirtschaftlichkeit mit dem gleichermaßen aufgestellten Leistungsinhalt für die Maßnahme „Barrierefreier Umbau Bushaltestelle Kroneplatz“, nachgewiesen.

Die Mittel sind im Haushalt 2025 eingestellt und für diese Maßnahme gebunden.

Die zu vergebenden Leistungen werden zu 90 % durch den VVO gefördert.

Anlagen:

- ☐ Bieterübersicht / Angebotsspiegel (nur bei freihändigen Vergaben)
- ☐ Vergabevorschlag / Angebotsauswertung (nur bei beschränkten / öffentlichen Vergaben)
- ☒ Verpreistes Leistungsverzeichnis u. Bestätigungsmail Baufirma
- ☐ Bauablaufplan

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Gemeinderatsmitglieder:	13
Davon anwesend:	9
Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0
Befangenheit nach § 20 Abs. 1 SächsGemO:	0

F.d.R.d.A.

Beglaubigt:

Steina, den 27.08.2025

E. V. Westrich

Sandro Bürger
Bürgermeister



Gemeinde Steina Beschlussauszug

Beschlussauszug an	Gemeinde Steina
Erledigungstermin	
Sitzung	Sitzung des Gemeinderates Steina
Sitzungsdatum	26.08.2025
Tagesordnungspunkt	6
Vorlagennummer	ST-B/2025/027

TOP 6 Bauantrag Errichtung Carport mit Abstellraum, Grundstück: Ohorner Str. 33d, Flurstück 211/1, Gemarkung Obersteina

Beschluss Nr. ST-B/2025/027

Der Gemeinderat beschließt, das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB für das o.g. Vorhaben zu erteilen.

Begründung:

Für das o.g. Vorhaben wurden die planungsrechtliche Zulässigkeit und die gesicherte Erschließung hinsichtlich der Trinkwasserversorgung, Abwasserentsorgung, der Zuwegung an eine öffentliche Straße sowie der ausreichenden Löschwasserversorgung mit dem Ergebnis geprüft, dass die Voraussetzungen für die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens vorliegen. Bauordnungsrechtliche Belange, die dem Vorhaben entgegenstehen, sind ebenfalls nicht ersichtlich.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Gemeinderatsmitglieder:	13
Davon anwesend:	9
Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0
Befangenheit nach § 20 Abs. 1 SächsGemO:	0

F.d.R.d.A.

Beglaubigt:

Steina, den 27.08.2025

S. V. Westrich

Sandro Bürger
Bürgermeister



Gemeinde Steina

Beschlussauszug

Beschlussauszug an	Gemeinde Steina
Erledigungstermin	
Sitzung	Sitzung des Gemeinderates Steina
Sitzungsdatum	26.08.2025
Tagesordnungspunkt	8
Vorlagennummer	ST-B/2025/028

TOP 8 6. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung in der Kindertageseinrichtung Zwergenland der Gemeinde Steina

Beschluss Nr. ST-B/2025/028

Der Gemeinderat der Gemeinde Steina beschließt die 6. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung in der Kindertageseinrichtung „Zwergenland“ der Gemeinde Steina gemäß Anlage. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

Begründung:

Sachverhalt:

Auf Grundlage der **Betriebskostenabrechnung 2024** erfolgte die Überprüfung und Anpassung der Elternbeiträge sowie der weiteren Entgelte.

Die Elternbeiträge werden entsprechend § 15 des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (**SächsKitaG**) von der Gemeinde in Abstimmung mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe, dem Landratsamt Bautzen, festgesetzt. Für die Höhe der Elternbeiträge gelten folgende **Rahmenvorgaben**:

Anteil der ungekürzten Elternbeiträge bei	
Krippen:	mind. 15 %; höchst. 23 %
Kindergarten (ohne Schulvorbereitungsjahr)	mind. 15 %; höchst. 30 %
Kindergarten (im Schulvorbereitungsjahr)	
sowie im Hort	höchstens 30 %
der zuletzt bekannt gemachten zulässigen Personal- und Sachkosten.	

Nach Vorberatung im Gemeinderat Steina am 22.07.2025 wird daher nunmehr vorgeschlagen, die Elternbeiträge ab dem 01.01.2026 nach folgenden Prozentsätzen zu erheben:

Krippen:	21,40 %
Kindergarten (ohne Schulvorbereitungsjahr);	29,99 %
Kindergarten (im Schulvorbereitungsjahr):	29,99 %
sowie im Hort:	29,96 %
der zuletzt bekannt gemachten zulässigen Personal- und Sachkosten.	

Unter Anwendung dieser Faktoren ergeben sich die in der Anlage dargestellten Entgeltsätze.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten eines Kinderkrippen-, Kindergarten- bzw. Hortplatzes steigen jährlich. Refinanziert werden diese Kosten durch den **Landeszuschuss**, den **Elternbeitrag** und den **Gemeindeanteil**. Der Landeszuschuss beruht auf einer Festlegung des Landes. Die Höhe des Elternbeitrages muss sich in den Grenzen des in der in § 15 Abs. 2 SächsKitaG festgelegten Prozentspanne bewegen und ist durch den Gemeinderat mittels Beschluss festzustellen. Die übrigen Kosten trägt die Gemeinde aus Eigenmitteln.

Regelmäßig stellte dieser Kostenfaktor einen wesentlichen Teil des Haushaltsplanes dar. Die festgestellten Platzkosten ergeben sich aus der Betriebskostenabrechnung 2024, welche gemäß § 14 Abs. 2 SächsKitaG bis 30.06. des Folgejahres bekannt gemacht werden müssen. Diese **Bekanntmachung** ist durch Aushang an den Anschlagtafeln erfolgt.

Die nunmehr vorgeschlagene Erhöhung der Elternbeiträge führt zu einer besseren **Kostendeckung** der durch die Kinderbetreuung entstehenden Gesamtkosten für die Gemeinde Steina. Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass die laufenden Betriebskosten auf Grund der Erhöhungen gemäß **Tarifvertrag** weiter ansteigen werden.

Außerdem besteht die Vorgabe vom **Landratsamt** aufgrund der angespannten Haushaltslage, die Erhöhung im Rahmen der vorgegebenen Prozentsätze auszuschöpfen.

Auf Hinweis des Landratsamtes, dem die Satzungsänderung vorab zur Prüfung vorlag, wurden darin folgende Anpassungen / Vereinheitlichungen ergänzt:

- Beim Wechsel von **Krippe zum Kindergarten** richtet sich der Elternbeitrag nach dem Alter des Kindes am 1. Tag des Monats.
- Bei **Überschreitung der Betreuungszeit** erfolgt keine stundenweise Abrechnung, sondern es gilt der Monatsbeitrag für die nächsthöhere Betreuungszeit.
- Die Regelung für die Entgelte für **Gastkinder** wird verallgemeinert.

Rechtsgrundlagen:

§4 SächsGemO, §§ 2 und 9 SächsKAG, SächsKitaG

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Gemeinderatsmitglieder:	13
Davon anwesend:	9
Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0
Befangenheit nach § 20 Abs. 1 SächsGemO:	0

F.d.R.d.A.

Beglaubigt:

Steina, den 27.08.2025

S. V. Westrich

Sandro Bürger
Bürgermeister



Gemeinde Steina

Beschlussauszug

Beschlussauszug an	Gemeinde Steina
Erledigungstermin	
Sitzung	Sitzung des Gemeinderates Steina
Sitzungsdatum	26.08.2025
Tagesordnungspunkt	9
Vorlagennummer	ST-B/2025/031

TOP 9 Beratung und Beschlussfassung über die Annahme von Zuwendungen Tischvorlage

Beschluss Nr: ST-B/2025/031

Der Gemeinderat der Gemeinde Steina stimmt der Annahme von Zuwendungen gemäß folgender Spendenliste zu:

Tag der Spende	Spender / Spenderin	Betrag (EURO)	Verwendungszweck
20.06.2025	Weinhold Feuerwehrbedarf GmbH, Zum Tower 5, 01917 Kamenz	152,32	Kita Zwergenland – Sachspende (Badeente- Quietsche-Entschen)
		152,32	

Begründung:

Sachverhalt:

Gemäß § 73 Abs. 5 SächsGemO entscheidet der Gemeinderat über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen (i. S. v. Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen). Dabei können Zuwendungen bis zu einem Wert von im Einzelfall 1.000,00 Euro listenmäßig und in einer gemeinsamen Beschlussvorlage erfasst werden. Gemäß Hauptsatzung können Zuwendungen bis 50,00 Euro durch den Bürgermeister angenommen werden.

Handlungs-/Beschlussempfehlungen:

Die Annahme von Zuwendungen wird empfohlen.

Finanzielle Auswirkungen:

Zuwendungen sind zweckentsprechend für passende Aufwendungen / Auszahlungen zu verwenden. Sofern eine Verwendung im Haushaltsjahr nicht möglich ist, wird die Zuwendung zur Nutzung in folgenden Haushaltsjahren vorgehalten. Der Gesamthaushalt wird entlastet, da bestimmte (freiwillige) Aufgaben refinanziert werden können.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Gemeinderatsmitglieder:	13
Davon anwesend:	9
Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0
Befangenheit nach § 20 Abs. 1 SächsGemO:	0

F.d.R.d.A.

Beglaubigt:

Steina, den 28.08.2025

S. V. Westricher

Sandro Bürger
Bürgermeister

